

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2008)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 28.04.2008

Unser Zeichen: 40.00.00 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3096

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1875

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe an Ganztagschulen ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sinnvoll, wünschenswert und in weiten Teilen noch ausbaufähig. Grundsätzlich halten wir es für erforderlich und notwendig, Schulsozialarbeit nicht nur an Ganztagschulen sondern beispielsweise auch an Berufsschulen bedarfsgerecht einzuführen und mittelfristig zu institutionalisieren.

In der Praxis führt ein Mangel an personeller und sächlicher Ausstattung oftmals dazu, dass Maßnahmen der Schulsozialarbeit durch ehrenamtliche, nicht ausgebildete Kräfte durchgeführt werden müssen. Nach bisherigen Erfahrungen liegt ein nicht unwesentlicher Anteil der Tätigkeiten eines Schulsozialarbeiters im pädagogischen Bereich. Eine Entlastung der Lehrkräfte wird ausdrücklich angestrebt. Die entsprechenden Fachkräfte übernehmen die Einzelbetreuung auffälliger Schüler in schwierigen Klassensituationen oder zeitweise sogar die Begleitung der Lehrkräfte im Unterricht. Angesichts der pädagogischen Komponente der Tätigkeiten, die entsprechende Fachkräfte übernehmen, halten wir eine anteilige Mitfinanzierung der Personalkosten durch das für Bildung zuständige Ministerium im Rahmen der Zuständigkeit für die inneren Schulangelegenheiten für notwendig.

Eine explizite Förderung der Schulsozialarbeit und Anerkennung der gemeinsamen Verantwortlichkeit wird daher unsererseits uneingeschränkt begrüßt. Die entsprechenden finanziellen Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen müssten vom Land bereitgestellt werden.

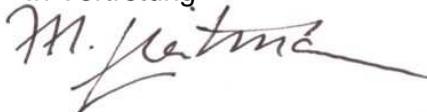
Schon jetzt wird Schulsozialarbeit nicht nur von den Trägern der Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte), sondern auch und gerade von den Schulträgern und den Standortgemeinden finanziert und organisiert.

Fraglich ist jedoch - und dies deutet der Gesetzentwurf an -, wie die Finanzierungsfrage für die erforderlichen zusätzliche Fachkräfte zu lösen ist. Bislang sind das Land und die Schulträger verantwortlich für die Personalausstattung der Schulen. Lediglich in Fällen der Eingliederungshilfe greifen Leistungsverpflichtungen personeller Art des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (z. B. bei der Gestellung von Schulbegleitern).

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung suggeriert, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe Maßnahmen der Schulsozialarbeit einrichten, die dann, wie und in welchem Umfang auch immer, von den für Bildung und Jugend zuständigen Ministerien gefördert werden. Örtliche Träger der Jugendhilfe sind Kreise und kreisfreie Städte. Zumindest für die Kreise im Land würde die „Verantwortung für die Einrichtung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit“ erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Für diese neue öffentliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kreise auf diesem Wege verpflichtet würden, wäre gemäß Art. 49 Abs. 2 LVerf ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu leisten. Eine schlichte Förderung in unbestimmter Höhe genügt diesen Anforderungen nicht.

Aufgrund der unterschiedlichen Lösungen vor Ort würde die Einschränkung auf Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe wahrscheinlich die Mehrheit der Maßnahmen ausschließen. Daher sollte im Gesetzentwurf abweichend formuliert werden: „... fördern die an den Schulen eingerichteten Maßnahmen der...“.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer